



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 24. März 1999  
GZ. 93/99

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

14/SN-335/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	.....4.....GE / 19 99
Datum:	25. März 1999
Verteilt	.....

*Anna Ref*

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Kindeschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999  
GZ. 4.601A/1.-I.1/1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt Ihnen die gefertigte Kammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Information.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

Dr. Christian Sonnweber e.h.  
(Geschäftsführer)





Wien, am 23. März 1999  
GZ. 59/99

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**Betreff: Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999**  
**Ihr Zeichen: 4.601A/1.-I.1/1999**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Kindschaftsrechts - Änderungsgesetzes 1999 sowie für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich, eingangs festzuhalten, daß der offenbar ursprünglich bestehende Plan gleichzeitig mit der Neuordnung des Kindschaftsrechtes eine solche des Sachwalterschaftsrechtes durchzuführen, zurückgestellt worden sein dürfte.

Nur in Teilbereichen, insbesondere zum Beispiel im Bereich der Rechnungslegung greift diese Reform auch in das Sachwalterschaftsrecht ein.

Wie bereits unter anderem im Schreiben vom 8. Oktober 1998 an das Bundesministerium für Justiz ausgeführt, müßte die Neuordnung des Sachwalterschaftsrechtes die Gleichstellung eines Kindes mit einer unter Sachwalterschaft stehenden volljährigen Person dort, wo es sachlich nicht begründet ist, beenden.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt im Wesentlichen den vorliegenden Entwurf, erlaubt sich jedoch, noch folgende Anregungen bzw. Änderungswünsche anzubringen:

- a) Die im vorgesehenen § 172 ABGB angeführten Urkunden sollten namentlich angeführt sein, da ansonsten unter Umständen auch Ausfertigungen von Notariatsakten im Sinne des § 8 Abs 1 Fortpflanzungsmedizingesetz oder auch Vaterschaftsanerkennnisse, bei denen der Anerkennende beispielsweise ausdrücklich die Ausfolgung von Ausfertigungen erst nach seinem Ableben zugelassen hat, gemeint sein können.
- b) Das im § 176 ABGB normierte Antragsrecht sollte auch auf Seitenverwandte ausgedehnt werden, da insbesondere nicht einzusehen ist, warum nicht auch ein Bruder bzw. eine Schwester oder ein Onkel bzw. eine Tante, die über das Verhalten der Eltern Bescheid wissen, einen solchen Antrag stellen können.
- c) Im vorgesehenen § 189 Abs. 2 ABGB wird angeregt, das Wort "fachlich" einzufügen, sodaß der Absatz lauten sollte: "Eine fachlich geeignete Person kann die Betrauung mit der Obsorge nur ablehnen, wenn ihr diese unzumutbar wäre."

- d) Die vorgesehene Aufhebung des § 196 ABGB wird vehement abgelehnt, da es aufgrund der Erfahrungen des Notariates in der Praxis immer wieder der Wille von Testatoren in letztwilligen Verfügungen ist, zum Wohl des Kindes im vorhinein eine Person letztwillig zu bestellen, welche gesetzlicher Vertreter sein soll. Es entspricht entgegen den erläuternden Bemerkungen des Gesetzesentwurfes nicht der Tatsache, daß solche letztwillige Anordnungen so gut wie nicht getroffen werden bzw. keine Bedeutung haben; insbesondere kommt denen Bedeutung zu, wenn diese für den Fall eines gemeinsamen Verunglückens der Eltern getroffen werden, da dann oft die Vormünder aus dem gleichaltrigen Bekannten - oder Verwandtenkreis ausgewählt werden, weil die Großeltern oft als zu alt für die moderne Entwicklung eines Kindes erscheinen. Letztlich haben die verstorbenen Eltern das beste Wissen, wer menschlich und wirtschaftlich geeignet ist, das Kind zu einem tauglichen Menschen zu erziehen und sein Vermögen bestmöglich zu verwalten.
- e) Die vorgesehene Aufhebung des § 145c ABGB wird gleichfalls vehement abgelehnt, weil es - wie sich in der notariellen Praxis zeigt - der Wille von Geschenkgebern, aber auch von Testatoren ist, oftmals zum Wohl des Kindes die (oder einen) gesetzlichen Vertreter eines Kindes von der Verwaltung auszuschließen. Dies ist in der Praxis eine häufige, von den Menschen gewünschte Bedingung. Die Ausführungen der erläuternden Bemerkungen des Gesetzesentwurfes, wonach ein ähnliches Ergebnis über aufschiebende Bedingungen erreicht werden könnte, vermögen nicht zu überzeugen.

Die komplizierte rechtliche Konstruktion überfordert insbesondere die ältere Bevölkerung, sodaß bei Wegfall der beiden Instrumente Vormundbestellung (§ 196 ABGB) und Bestellung eines besonderen Sachwalters für das ererbte Vermögen (§ 145c ABGB) ein Verlust des Minderjährigen, nämlich von Fremden zu erwerben, zu befürchten ist; auch gibt dies Anlaß für Rechtsstreitigkeiten und führt damit zu Unsicherheiten der rechtssuchenden Bevölkerung.

- f) Im vorgesehenen § 271 Abs. 2 ABGB wird die Einfügung des Wortes "solchen" zur Klarstellung angeregt, sodaß der erste Halbsatz des Abs. 2 des § 271 ABGB lauten sollte: "Der Bestellung eines solchen Kurators bedarf es nicht...."
- g) Da bisher letztwillige Anordnungen im Vertrauen auf das Vorhandensein der rechtlichen Instrumente der §§ 145 c und 196 ABGB errichtet wurden, wird angeregt, den § 2 der Übergangsbestimmungen so zu fassen, daß Rechtssicherheit herrscht, nämlich für diejenigen, die einerseits aufgrund der bisherigen Rechtslage Vormünder und besondere Sachwalter letztwillig bestellt haben, und andererseits für die, die als Vormünder und besondere Sachwalter letztwillig bestellt sind.
- h) Anschließend wird angeregt, die vorliegende Novelle zum Anlaß zu nehmen, die komplizierte Rechtslage bei der Namensführung nach Adoption zu bereinigen

Die gefertigte Kammer dankt nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme: hofft, daß die Anregungen berücksichtigt werden, und zeichnet

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

